

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: LohnFG § 1 Abs. 1 Satz 1; BGB § 616 Abs. 1 Satz 1, §§ 242, 254 Abs. 1, § 276 Abs. 1 Satz 3, § 827 Satz 1; HGB § 63 Abs. 1 Satz 1; GewO § 133 c Satz 1; RVO § 182 Abs. 1 Nr. 2, § 192; VVG § 169

Leitsatz: Der Arbeitgeber ist in aller Regel auch dann zur Lohnfortzahlung verpflichtet, wenn die Arbeitsunfähigkeit des Arbeiters die Folge eines mißglückten Selbsttötungsversuchs ist (Aufgabe von BAG 24, 472 = AP Nr. 25 zu § 1 LohnFG und BAG AP Nr. 34 zu § 1 LohnFG).

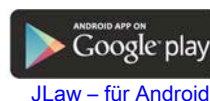
Aktenzeichen: 5 AZR 611/77

Urteil des BAG vom 28. Februar 1979

LAG Hamburg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 611/77

6 (H) Sa 85/76 Hamburg

Verkündet am
28. Februar 1979

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 28. Februar 1979 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Dr. Heither und Dr. Fenge sowie die ehrenamtlichen Richter Krebs und Scherer für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 5. April 1977 - 6 (H) Sa 85/76 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der im Jahre 1950 geborene L R war seit dem 1. April 1975 bei der Beklagten beschäftigt. Nach einem Selbsttötungsversuch war er vom 30. August bis 22. September 1975 arbeitsunfähig krank. Für diese Zeit zahlte die Klägerin Herrn R , der bei ihr versichert war, Krankengeld in Höhe von 882,48 DM. Sie macht in dieser Höhe den auf sie übergegangenen Anspruch des Versicherten gegenüber seinem Arbeitgeber nach § 1 LohnFG geltend (§ 182 Abs. 10 RVO). Sie meint, Herr R habe die dem Selbsttötungsversuch nachfolgende Krankheit nicht schuldhaft verursacht; bei einem Selbsttötungsversuch fehle es regelmäßig an einem Verschulden im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 LohnFG.

Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 882,48 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 21. Januar 1976 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat sich auf die Rechtsprechung des Senats berufen, wonach der Arbeitgeber zur Lohnzahlung nicht verpflichtet ist, wenn die Arbeitsunfähigkeit die Folge eines mißlungenen Selbsttötungsversuches ist. Den Selbsttötungsversuch habe Herr R unternommen, weil er einen "Maschinenbruch" verursacht habe.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung der Beklagten ist ohne Erfolg geblieben. Mit der Revision verfolgt sie ihren Antrag auf Klageabweisung weiter, während die Klägerin die Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat mit Recht die Beklagte zur Lohnfortzahlung verurteilt. Der Arbeiter R hatte einen Lohnfortzahlungsanspruch nach § 1 Abs. 1 Satz 1 LohnFG erworben; insbesondere trifft den Arbeiter R kein Verschulden an der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit. Dieser Anspruch ist auch nicht durch sonstige Gründe ausgeschlossen; insoweit gibt der Senat seine bisherige Rechtsprechung (BAG 24, 472 = AP Nr. 25 zu § 1 LohnFG und BAG AP Nr. 34 zu § 1 LohnFG) zur Frage einer durch einen mißglückten Selbsttötungsversuch verursachten Arbeitsunfähigkeit auf.

I. Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 LohnFG verliert der Arbeiter seinen Lohnanspruch nicht, wenn er durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert wird, ohne daß ihn ein Verschulden trifft. Herr R war in der fraglichen Zeit arbeitsunfähig krank; fraglich ist nur, ob der Lohnfortzahlungsanspruch ausgeschlossen ist, weil ihn an dieser Krankheit ein Verschulden trifft.

1. Schuldhaft im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 LohnFG – für Arbeitnehmer, die Ansprüche auf Lohn- oder Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfall nach § 616 Abs. 1 Satz 1 BGB, § 63 Abs. 1 Satz 1 HGB oder § 133 c Satz 1 GewO geltend machen können, gilt insoweit nichts anderes – handelt der Arbeiter, der gröblich gegen das von einem verständigen Menschen im eigenen Interesse zu erwartende Verhalten verstößt. Das ist ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und einhellige Ansicht der Literatur (vgl. BAG AP Nr. 8 zu § 1 LohnFG [Bl. 3] mit weiteren Nachweisen; BAG 24, 472 [474] = AP Nr. 25 zu § 1 LohnFG [Bl. 1 R/2]). Es handelt sich der Sache nach um ein "Verschulden gegen sich selbst". Das Gesetz schließt den Anspruch bei ei-



- 4 -

genem Verschulden des Arbeitnehmers aus, weil es unbillig ist, den Arbeitgeber mit der Lohnzahlungsverpflichtung zu belasten, wenn der Arbeitnehmer zumutbare Sorgfalt sich selbst gegenüber außer acht gelassen und dadurch die Arbeitsunfähigkeit verursacht hat (insofern vergleichbar dem Verschulden gegen sich selbst im Sinne von § 254 Abs. 1 BGB; vgl. dazu Larenz, Lehrbuch des Schuldrechts, Bd. I, 11. Aufl., § 31 I a S. 424).

2. Ein Verschulden entfällt schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, wenn der Arbeitnehmer nicht schuldfähig ist, weil er in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit handelt (§ 276 Abs. 1 Satz 3 in Verb. mit § 827 Satz 1 BGB). Ein Schuldvorwurf im Sinne des Lohnfortzahlungsrechts kann aber auch dann nicht erhoben werden, wenn die freie Willensbestimmung des Arbeitnehmers erheblich beeinträchtigt ist. Das ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

a) Nach § 827 Satz 1 BGB ist nur derjenige, der in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit handelt, nicht verantwortlich. Eine bloße Minderung der Geistes- und Willenskraft genügt nicht, um die allgemeine zivilrechtliche Verantwortlichkeit auszuschließen (allgemeine Ansicht, vgl. z. B. Staudinger-Schäfer, BGB, 10./11. Aufl., § 827 RdNr. 13; Palandt-Thomas, BGB, 38. Aufl., § 827 Anm. 1). Das ist auch sachgemäß. Die allgemeine zivilrechtliche Verantwortlichkeit begründet als Zurechnungsmaßstab die Haftung im Deliktsrecht und im Vertragsrecht. Im Interesse der Geschädigten soll nach dem Willen des Gesetzes die Haftung für Verletzungen von Rechten Dritter möglichst nicht eingeschränkt werden. Darauf beruht die enge Fassung des Tatbestandes, der die zivilrechtliche Verantwortlichkeit regelt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



b) Im Lohnfortzahlungsrecht ist die Interessenlage eine andere: Der Arbeitgeber ist nicht der Geschädigte; der Arbeitnehmer hat weder ein Delikt noch eine Vertragsverletzung begangen. Es geht auch nicht um eine Mitverantwortung an einem beim Arbeitgeber eingetretenen Schaden (§ 254 Abs. 1 BGB), bei der eigenes Verschulden eine Rolle spielen kann. Bei der Lohnfortzahlung im Krankheitsfalle muß entschieden werden, unter welchen Voraussetzungen der Arbeitgeber nicht mehr zur wirtschaftlichen Sicherung des Arbeitnehmers, der sich in einer Notlage befindet, herangezogen werden darf. Diese Abgrenzung sieht mit Rücksicht auf den sozialen Schutzzweck des Gesetzes anders aus. In den Fällen, in denen der Arbeitnehmer in die Notlage geraten ist, weil seine freie Willensbestimmung erheblich beeinträchtigt war, darf ihm der Schutz des Lohnfortzahlungsrechts nicht versagt werden. Der Arbeitnehmer soll das Risiko der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit nur in den Fällen tragen, in denen die Arbeitsverhinderung für ihn bei Wahrung zumutbarer Sorgfalt vermeidbar war. Das wiederum setzt voraus, daß er das Geschehen im wesentlichen frei beeinflussen konnte (vgl. Zeuner, AuR 1975, 300 [306]).

c) Damit unterscheidet sich die Rechtslage im Lohnfortzahlungsrecht auch von der im Privatversicherungsrecht. Nach § 169 Satz 1 VVG ist bei einer Versicherung für den Todesfall der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn derjenige, auf dessen Person die Versicherung genommen ist, Selbstmord begangen hat. Dagegen bleibt die Verpflichtung des Versicherers bestehen, wenn die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist (§ 169 Satz 2 VVG). Sinn dieser Regelung ist es, jeden Anreiz zur Selbsttötung aus wirtschaftlichen Gründen zu vermeiden. Für das Recht der Lohnfortzahlung im Krankheits-



- 6 -

fall ist dieser Gesichtspunkt ohne praktische Bedeutung. Die Regelung des § 169 VVG läßt daher keine Rückschlüsse darauf zu, unter welchen Voraussetzungen ein Suizidversuch im Sinne des Lohnfortzahlungsrechtes als selbst verschuldet zu gelten hat.

3. Bei Suizidhandlungen ist die freie Willensbestimmung wenn nicht ausgeschlossen so doch in der Regel zumindest erheblich gemindert. Das Berufungsgericht hat einen entsprechenden Erfahrungssatz angenommen; dem stimmt der Senat zu.

a) Der Senat ist bereits in den beiden voraufgegangenen Entscheidungen, die sich mit der Lohnfortzahlung nach einem mißglückten Selbsttötungsversuch befassen, davon ausgegangen, "daß die Zurechnungsfähigkeit bei einem Menschen, der einen Selbstmordversuch unternimmt, häufig fehlen wird" (BAG 24, 472 [475] = AP Nr. 25 zu § 1 LohnFG [Bl. 2]; ebenso Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg, AP Nr. 21 zu § 1 LohnFG).

b) Die überwiegende Ansicht der medizinischen Literatur bestätigt die Auffassung des Senats. Dubitscher, ein durch seine Suizidbegutachtung ausgewiesener Wissenschaftler, schließt aus, "daß es einen Suizid in freier Willensbestimmung bei einem medizinisch und sozial gesunden Menschen" gibt. Bei der Bearbeitung von rd. 7.000 Suizidfällen habe er keinen Fall von Selbsttötung in freier Willensbestimmung gefunden (Der medizinische Sachverständige, 1979, 10 [11]). Allerdings bezieht sich diese Äußerung unmittelbar nur auf die Ursachen einer vollendeten Selbsttötung. Sie ist aber auch aussagekräftig für die psychopathologische Situation der Menschen, die nach einem Suizidversuch gerettet werden. Auch ihre Handlung ist im wesentlichen die Folge eines psychopathologischen Zustandes, der - juristisch gesehen - als krankhafte Störung der Geistestätigkeit zu werten ist (vgl. Sonneck-Ringel, bei Eser

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



(Hrsgb.), Suizid und Euthanasie als human- und sozialwissenschaftliches Problem, S. 77 [78]; Geilen, JZ 1974, 145 [152]). Dabei braucht der Senat im einzelnen nicht auf verschiedene Lehrmeinungen, auf die unterschiedliche Terminologie und die verschiedenen Erklärungsversuche medizinischer Schulen oder einzelner Wissenschaftler einzugehen. Im Ergebnis besteht Übereinstimmung darüber, daß die Freiheit der Willensbestimmung bei diesem Personenkreis zumindest partiell erheblich eingeschränkt ist (vgl. die Übersichten bei Scharfetter, Lexikon der Psychiatrie, 1973, Stichwort "Suicid", S. 500 ff.; Stengel, in: Psychiatrie der Gegenwart, Bd. III Soziale und angewandte Psychiatrie, 1961, S. 51 ff. [56 ff.]; Kulawik, Psychiatrie, Neurologie und medizinische Psychologie [DDR], 1977, 261 ff.).

c) Dieser Erfahrungssatz wird durch die Praxis der Krankenkassen bestätigt. Sie gehen bei der Bewilligung von Krankengeld offensichtlich davon aus, daß der Versicherte, der einen Selbsttötungsversuch unternimmt, nicht schuldhaft handelt. Anders wäre es nicht zu erklären, warum Ablehnungen des Anspruchs auf Krankengeld nicht bekannt geworden sind; die Beklagte hat auch im Fall dieses Rechtsstreits Krankengeld gezahlt.

Selbsttötungsversuche haben vielfach zur Arbeitsunfähigkeit führende Erkrankungen zur Folge. Der Versicherte wird deshalb in der Regel auch Krankengeld von seiner Krankenkasse fordern (§ 182 Abs. 1 Nr. 2 RVO). Dieses Krankengeld wird nach dem Gesetz versagt, wenn sich der Versicherte die Krankheit vorsätzlich zugezogen hat, und wenn die Satzung der Kasse - was vielfach geschieht - einen Ausschluß der Leistung für diesen Fall vorsieht (§ 192 RVO). Vorsätzliches Handeln können die Kassen bei Suizidversuch kaum verneinen. In der Praxis der Krankenkassen wird seit der grundlegenden Entscheidung des Reichsversicherungsamtes vom



11. Januar 1915 (Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts [AN] 1915 Nr. 1988, S. 426) angenommen, daß eine durch gescheiterten Selbsttötungsversuch bedingte Krankheit vorsätzlich herbeigeführt wurde. Vorsätzlich handelt auch der, der seinem Leben ein Ende setzen will, der aber die dazu notwendige Körperbeschädigung in Kauf nimmt. Der Vorsatz braucht sich nur auf die Handlung, nicht auf ihre Folgen zu beziehen (vgl. auch RVA, Großer Senat, AN 1916, Nr. 2138, S. 337 [338]).

Daß der Gesetzgeber diese Konsequenz gesehen hat, zeigt ein Vergleich mit dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung. Hier hat der Gesetzgeber durch die Rentenreformgesetzgebung von 1957 die Ausschlußtatbestände für Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten geändert. Der Anspruch auf Rente ist nur ausgeschlossen, wenn der Versicherte die Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit absichtlich herbeigeführt hat (§ 1277 Abs. 1 RVO [früher § 1261 Abs. 1 RVO], § 54 Abs. 1 AVG, § 73 Abs. 1 RKG). Für die Krankenversicherung ist es hingegen bei der Regelung des § 192 RVO geblieben. Der Gesetzgeber der Reichsversicherungsordnung unterscheidet danach bewußt zwischen "Vorsatz" und "Absicht" (vgl. dazu Güllemann, Zeitschrift für die gesamte Versicherungswirtschaft, 1972, 57 [60 ff.]). Wenn dennoch die Krankenkassen bei Arbeitsunfähigkeit infolge eines Selbsttötungsversuchs Krankengeld zahlen und sich nicht auf vorsätzliches Handeln des Versicherten berufen, kann dies nur darauf beruhen, daß sie diesem einen Ausschluß der freien Willensbestimmung zugute halten.

In diese Richtung hatte bereits der Große Senat des Reichsversicherungsamtes in der erwähnten Entscheidung gewiesen. Er hat zwar ein vorsätzliches Handeln des Versicherten, der sich selbst töten wollte, angenommen. Zugleich hat er aber eine eingehende Prüfung verlangt, ob dem Handelnden die Tat nach seinem geistigen Zustand zugerechnet werden könne. Zweifel seien

- 9 -

dadurch begründet, daß es den "Personen, die in selbstmörderischer Absicht Hand an sich legen", meist an der Fähigkeit fehle, ihre Lage richtig zu beurteilen. Sie seien so gestört, "daß ihnen ihr Handeln nicht zuge-rechnet werden kann" (AN 1916, Nr. 2138, S. 337 [338]).

Das ist der Sache nach der Erfahrungssatz, den auch der Senat in Übereinstimmung mit dem Berufungsge-richt auf Fälle der vorliegenden Art anwenden will. Arbeitsrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Wertung stimmen insoweit überein. Weder Arbeitgeber noch Krankenkasse können grundsätzlich den Anspruch auf wirtschaftliche Sicherung durch Lohnfortzahlung und Krankengeld ablehnen. Der Arbeitgeber wird nur in den Fällen in Anspruch genommen, in denen auch die Kran-kenkasse Krankengeld zahlt.

4. Für den vorliegenden Fall bedeutet die Anwendung dieses allgemeinen Erfahrungssatzes: Der Tatrichter durfte davon ausgehen, daß der Arbeitnehmer R den Selbsttötungsversuch in einem Zustand unternommen hat, in dem seine freie Willensbestimmung zumindest erheblich eingeschränkt war. Anhaltspunkte dafür, daß es hier anders gewesen wäre, sind nicht erkennbar. Die Anwendung dieses Erfahrungssatzes hat wiederum zur Fol-ge, daß Herrn R an seiner Lage nach dem Selbst-tötungsversuch kein Verschulden im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 LohnFG trifft. Sein Anspruch auf Lohnfortzah-lung ist für den streitigen Zeitraum mithin nicht aus-geschlossen.

II. Auch aus allgemeinen rechtlichen Erwägungen kann einem Arbeitnehmer der Lohnfortzahlungsanspruch bei Ar-beitsunfähigkeit infolge eines Selbsttötungsversuchs nicht versagt werden. Insoweit gibt der Senat seine frü-here Rechtsprechung (BAG 24, 472 = AP Nr. 25 zu § 1 LohnFG und BAG AP Nr. 34 zu § 1 LohnFG) auf.



- 10 -

Der Senat hatte seine Auffassung vor allem damit begründet, daß § 242 BGB einer Geltendmachung dieser Ansprüche im Regelfall entgegenstehe. Eine Krankheit infolge eines Selbsttötungsversuchs liege außerhalb des Schutzzwecks der Lohnfortzahlungsbestimmungen. Diese Rechtsprechung hat Kritik erfahren (vgl. Birk, Anm. zu BAG AP Nr. 34 zu § 1 LohnFG und AR-Blattei, Krankheit III A, Entsch. 42; Glaubitz, SAE 1973, 225; Hanau, JZ 1974, 230; Zeuner, ArbuR 1975, 300 [305 zu II 2]; Schneider, MDR 1975, 111; Kehrman-Pelikan, LohnFG, 2. Aufl., § 1 RdNr. 53; wohl auch Krásney, Festschrift für Karl Sieg, 1976 S. 309 [323 f.]; zustimmend Küchenhoff, Anm. zu BAG AP Nr. 25 und 26 zu § 1 LohnFG [zu III 1] und Kreutz, ZfA 1973, 321 [366]). Diese Kritik ist in wesentlichen Punkten berechtigt. Der Schutzzweck des § 1 LohnFG – auch hier gilt für § 616 Abs. 1 BGB, § 63 Abs. 1 Satz 1 HGB und § 133 c Satz 1 GewO entsprechendes – duldet keine über die gesetzliche Risikoabgrenzung hinausgehende Einschränkung. Das Gesetz schließt Lohnfortzahlungsansprüche nur aus, wenn der Arbeitnehmer seine Krankheit selbst verschuldet hat. Auf die Art der Krankheit und ihre Ursachen soll es danach nicht ankommen. Deshalb ist es regelmäßig nicht gerechtfertigt, die Krankheit nach einem Selbsttötungsversuch anders als alle übrigen Krankheiten zu behandeln. Das schließt nicht aus, daß es in besonders gelagerten Einzelfällen rechtsmißbräuchlich sein kann, bei Arbeitsunfähigkeit infolge eines gescheiterten Suizidversuchs vom Arbeitgeber Lohnfortzahlung zu verlangen. Der zur Entscheidung stehende Fall gibt keinen Anlaß, dieser Frage weiter nachzugehen.

In der Inanspruchnahme des Arbeitgebers liegt auch keine Überspannung der Fürsorgepflicht. Der Lohnfortzahlungsanspruch ist gesetzlich nach Voraussetzungen und Inhalt abschließend geregelt. Mit einer Fürsorge-

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 11 -

pflicht des Arbeitgebers braucht dieser Anspruch daher nicht begründet zu werden.

III. Danach ist die Beklagte zu Recht zur Lohnfortzahlung verurteilt worden. Ihre Revision ist unbegründet.

gez.: Dr. Hilger

Dr. Heither

Dr. Fenge

Krebs

Scherer



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)